

Sozialversicherungsrecht I HS 2019

9. Januar 2020

Prof. Dr. iur. Thomas Gächter

Aufgabe 1 (12 Punkte)

Aufgabe 1 Frage 1 (4 Punkte)	4
Argumente der Unfallversicherung	
Unproblematisch: Keine Absicht, Körperschädigung Problematisch: Plötzlichkeit, Ungewöhnlicher äusserer Faktor	
Plötzlichkeit (Das Kriterium der Plötzlichkeit grenzt den Zeitrahmen der schädigenden Einwirkung ein. Letztere muss nicht auf einen blossen Augenblick beschränkt sein, jedoch innerhalb eines relativ kurzen und abgrenzbaren Zeitraums erfolgen. Eine zeitliche Maximaldauer wurde durch die Rechtsprechung bisher nicht festgelegt. Die Einwirkung muss aber plötzlich eingesetzt haben und einmalig sein.) Die Versicherung kann argumentieren: <ul style="list-style-type: none"> - Dass Herr X. lange Zeit im Wasser lag und sich dadurch die Verbrühungen zuzog, er ist nicht plötzlich ins heisse Wasser gefallen, sondern darin über längere Zeit liegen geblieben. - Wenn eine Einwirkung länger als einige Sekunden dauert, wird verlangt, dass es sich um einen einzelnen äusseren Faktor handelt, also der Gesundheitsschaden nicht nur durch die Summe repetitiver (aber für sich allein betrachtet unschädlicher) Einwirkungen entstand. Wäre Herr X gestürzt und hätte das Wasser ausversehen auf heiss gedreht, wäre er im Normalfall gleich wieder aufgestanden oder hätte zumindest das Wasser abgedreht. Der Gesundheitsschaden ist erst entstanden, nachdem Herr X. das Wasser über längere Zeit in die Badewanne einlaufen liess, weshalb das Element der Plötzlichkeit verneint werden müsse. (Skript Rz. 495 f., LOCHER/GÄCHTER S. 76, KIESER S. 230, BGer Urteil 8C_842/2018 vom 6. Mai 2019)	2
Ungewöhnlichkeit (Das Begriffsmerkmal der Ungewöhnlichkeit bezieht sich <u>nicht auf die Wirkung</u> des äusseren Faktors, sondern auf den äusseren Faktor selbst. Der äussere Faktor ist ungewöhnlich, wenn er – nach einem objektiven Massstab – nicht mehr im Rahmen dessen liegt, was für den jeweiligen Lebensbereich alltäglich und üblich ist.) Die Versicherung kann argumentieren: <ul style="list-style-type: none"> - Dass der Umstand, dass heisses Wasser aus dem Wasserhahn läuft, nicht ungewöhnlich ist - Dass es alltäglich ist, dass man den Wasserhahn unabsichtlich kurz zu heiss einstellt oder die Wassertemperatur ohne verstellen der Armatur kurzzeitig schwankt - Dass die Einwirkung von heissem Wasser auf den Körper nicht ungewöhnlich ist. 	2

<p>- Für die Beurteilung der Ungewöhnlichkeit des äusseren Faktors wird ein objektiver Massstab verwendet. Dass Herr X das Wasser nicht selber abdrehen konnte, lag an seiner Benommenheit durch den Alkoholkonsum und ist daher subjektiv begründet.</p> <p>(Skript Rz. 500 ff., LOCHER/GÄCHTER S. 77 f., KIESER, S. 233 f.)</p>	
<p>Aufgabe 1 Frage 2 (8 Punkte)</p>	<p>8</p>
<p>Prüfung Unfall</p>	
<p>Nach Art. 4 ATSG ist ein Unfall «die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper, die eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit oder den Tod zur Folge hat».</p> <p>Sämtliche Tatbestandselemente müssen kumulativ erfüllt sein</p>	<p>½</p>
<p>Plötzliche Einwirkung</p> <p>Das Kriterium der Plötzlichkeit grenzt den Zeitrahmen der schädigenden Einwirkung ein. Letztere muss nicht auf einen blossen Augenblick beschränkt sein, jedoch innerhalb eines relativ kurzen und abgrenzbaren Zeitraums erfolgen. Eine zeitliche Maximaldauer wurde durch die Rechtsprechung bisher nicht festgelegt. Die Einwirkung muss aber plötzlich eingesetzt haben und einmalig sein.</p> <p>Herr X lag rund zwei Stunden im heissen Wasser. Allerdings führt heisses Wasser innert sehr kurzer Zeit bereits zu Verbrühungen. Das heisse Wasser kann zudem als einzelner Faktor qualifiziert werden. Dass Herr X alkoholisiert war, und deshalb nicht aus dem Wasser steigen konnte, schliesst die Plötzlichkeit nicht aus. Die lange Aufenthaltsdauer im Wasser kann für den Grad der Verbrühungen von Bedeutung sein, beeinflusst aber nicht die Plötzlichkeit.</p> <p>Das Element der Plötzlichkeit ist zu bejahen.</p> <p>(Skript Rz. 495 f., LOCHER/GÄCHTER S. 76, KIESER S. 230)</p>	<p>½</p> <p>½</p> <p>½</p>
<p>Keine Absicht</p> <p>Wer sich absichtlich (mit Wissen und Willen) einen Gesundheitsschaden zufügt, erleidet keinen Unfall im Rechtssinn. Die <u>Absicht bezieht sich auf den</u> durch die Handlung bezweckten <u>Gesundheitsschaden</u> selbst und nicht auf die zur schädigenden Einwirkung führende Handlung.</p> <p>Herr X <u>wollte sich nicht verletzen</u>. Deshalb ist auch dieses Element zu bejahen.</p> <p>(Skript Rz. 505 ff., LOCHER/GÄCHTER S. 76 f., KIESER S. 231 f.)</p>	<p>½</p> <p>½</p> <p>½</p>
<p>Äusserer Faktor</p> <p>Ein Ereignis <u>ausserhalb des Körpers</u> muss auf diesen einwirken. Eine rein Körperinnere Ursache des Gesundheitsschadens stellt keinen äusseren Faktor dar. Der äussere Faktor ist also das Gegenstück zur inneren Ursache, welche den Krankheitsbegriff definiert.</p> <p>Die Ursache der Verbrühungen von Herrn X. war sehr heisses Wasser. Das Wasser kommt aus dem Wasserhahn und ist damit zweifellos eine äussere Ursache.</p> <p>Das Element des äusseren Faktors ist zu bejahen.</p> <p>(Skript 497 ff., LOCHER/GÄCHTER S. 77, KIESER S. 234 f.)</p>	<p>½</p> <p>½</p> <p>½</p>

<p>Ungewöhnlichkeit des äusseren Faktors</p> <p>Die Ungewöhnlichkeit bezieht sich <u>nicht auf die Wirkung</u> des äusseren Faktors, <u>sondern nur auf diesen selber</u>. Der äussere Faktor ist ungewöhnlich, wenn er – nach einem objektiven Massstab – nicht mehr im Rahmen dessen liegt, was für den jeweiligen Lebensbereich alltäglich und üblich ist.</p> <p>Die normale Einwirkung von Wasser auf den menschlichen Körper stellt grundsätzlich keinen ungewöhnlichen äusseren Faktor dar. Heisses Wasser kann aber, je nach Temperatur, Einwirkungszeit und Umstände der Einwirkung einen ungewöhnlichen äusseren Faktor bilden. Herr X ist in die Badewanne gestürzt und hat den Wasserhahn auf die heisseste Stufe gerissen. Das Wasser war so heiss, dass es geeignet war, bei Herrn X starke Verbrühungen zu verursachen. Die ungewöhnlich hohe Temperatur des Wassers macht den alltäglichen Vorgang zu einem einmaligen Vorfall. Die Unfähigkeit des alkoholisierten Herrn X, sich aus seiner Lage zu befreien, schliesst die Ungewöhnlichkeit nicht aus.</p> <p>Der Faktor der Ungewöhnlichkeit ist zu bejahen. (Skript Rz. 500 ff., LOCHER/GÄCHTER S. 77 f., KIESER, S. 233 f.)</p>	<p>½</p> <p>½</p> <p>½</p>
<p>Gesundheitsschaden/Tod</p> <p>Das Unfallereignis muss den Gesundheitsschaden oder den Tod bewirken, also für die Folge natürlich und adäquat kausal sein.</p> <p>(Natürliche Kausalität: Ursachen im Sinne des natürlichen Kausalzusammenhangs sind alle Umstände, ohne deren Vorhandensein der eingetretene Erfolg nicht als eingetreten oder nicht als in der gleichen Weise bzw. nicht zur gleichen Zeit eingetreten gedacht werden kann (conditio sine qua non). Adäquate Kausalität: Ein Ereignis hat dann als adäquate Ursache eines Erfolges zu gelten, wenn es nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und nach der allgemeinen Lebenserfahrung an sich geeignet ist, einen Erfolg von der Art des eingetretenen herbeizuführen, der Eintritt dieses Erfolges also durch das Ereignis allgemein als begünstigt erscheint.)</p> <p>Herr X erleidet starke Verbrühungen an einem Viertel seines Körpers. Die Verbrühungen sind auf das Einlaufen des Wassers zurückzuführen. Die natürliche Kausalität ist daher gegeben. Die Rechtsprechung anerkennt als adäquat kausal auch aussergewöhnliche Kausalverläufe, die objektiv nicht voraussehbar und grundsätzlich inadäquat sind, sofern ein Ereignis an sich geeignet ist, einen Erfolg von der Art des eingetretenen herbeizuführen. Die adäquate Kausalität kann hier bejaht werden, da Herr X's Sturz in Kombination mit dem Einlaufen des heissen Wassers in die Wanne an sich geeignet ist, Verbrühungen herbeizuführen.</p> <p>(Skript Rz. 490, LOCHER/GÄCHTER S. 145 ff., KIESER, S. 307 ff., BGE 129 V 177, E. 3.2)</p>	<p>½</p> <p>½</p> <p>½</p>
<p>Die umfassende Prüfung des Vorfalls ergibt, dass ein Unfall im Rechtssinn zu bejahen ist.</p>	
<p>Aufgabe 2 (12 Punkte)</p>	

<p>Aufgabe 2 Frage 1 (4 Punkte)</p>	<p>4</p>
<p>Herr A arbeitet nur zwei Stunden die Woche, ansonsten betreut er zuhause die schulpflichtigen Kinder. Um herauszufinden, welche Versicherungen eventuell leistungspflichtig sind ist zu prüfen, bei welchen Sozialversicherungen Herr A versichert ist.</p>	

<p>IV Nach Art. 1b IVG sind die versicherten Personen der IV, diejenigen, die nach Art. 1a und 2 AHVG obligatorisch oder freiwillig versichert sind. Art. 1a lit. a AHVG, Wohnsitz in der Schweiz: erfüllt. Art. 1a lit. b AHVG, Erwerbstätigkeit in der Schweiz Herr A ist also in der Invalidenversicherung versichert.</p>	<p>½ ½</p>
<p>AHVG Herr A ist in der AHV versichert, gleiche VSS wie bei IV.</p>	<p>½</p>
<p>UV Die VSS für die obligatorische Versicherung in der UV finden sich in <u>Art. 1a UVG</u>. Abs. 1 lit. a, in der Schweiz beschäftigte Arbeitnehmer. Abs. 1 lit. b, Personen, welche die VSS nach AVIG erfüllen.</p>	<p>½</p>
<p>Herr A ist zwar Arbeitnehmer, jedoch arbeitet er nur zwei Stunden die Woche. Der Unfall ereignete sich auf dem Weg zum Einkaufen, nicht im Zusammenhang mit seiner Arbeit als Italienischlehrer. Für <u>Nichtberufsunfälle</u> ist Herr A <u>nicht obligatorisch in der UV versichert</u>, da er die durch <u>Art. 13 Abs. 1 UVV</u> vorgeschriebene wöchentliche Arbeitszeit von <u>acht Stunden</u> nicht erreicht.</p>	<p>½ ½</p>
<p>OKP Für die obligatorische Krankenpflegeversicherung besteht nach Art. 3 Abs. 1 KVG eine Versicherungspflicht, weshalb A obligatorisch versichert ist.</p>	<p>½ ½</p>
<p>(MV) Die versicherten Personen nach MVG sind in Art. 1a MVG aufgelistet. Da Herr A gerade keinen Militärdienst leistet, ist er zur Zeit des Unfalls nicht nach MVG versichert.) Herr A ist also versichert in IV, AHV, UV nur für Berufsunfälle, OKP. Herr A ist noch nicht pensioniert. Als Leistungserbringer in Frage kommen also die IV sowie die OKP. (Skript Rz. 216 ff., LOCHER/GÄCHTER S. 195 ff., KIESER S.131 ff.)</p>	
<p>Aufgabe 2 Frage 2 (7 Punkte)</p>	<p>7</p>
<p>Im Fall, dass Herr A Vollzeit erwerbstätig wäre, kämen die Unfallversicherung und die Invalidenversicherung als mögliche Leistungserbringer in Frage.</p>	
<p>Unfallversicherung Unterstellung: Gemäss dem Sachverhalt in Frage 1 ist die Unfallversicherung nicht leistungspflichtig, da A nicht obligatorisch versichert ist. Hier ist er aber Vollzeit erwerbstätig und erfüllt damit die <u>Wochenarbeitszeit von mindestens 8 Stunden</u> nach <u>Art. 13 Abs. 1 UVV</u>.</p>	<p>1</p>
<p>Kostenübernahme: Die Unfallversicherung kennt eine <u>Hilfsmittelliste</u>. <u>Nach Art. 19 UVV</u> wird diese vom EDI erstellt. Diesem Auftrag ist das EDI mit der Erstellung der Verordnung über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Unfallversicherung (HVUV) nachgekommen.</p>	<p>1</p>

<p>Nach <u>Art. 11 Abs. 1 UVG</u> haben Versicherte Anspruch auf die Hilfsmittel, die körperliche Schädigungen oder Funktionsausfälle ausgleichen. Dies wird in der HVUV konkretisiert: Nach <u>Art. 1 Abs. 1 HVUV</u> besteht Anspruch auf ein Hilfsmittel, soweit dieses <u>durch Unfall oder Berufskrankheit bedingte körperliche Schädigungen oder Funktionsausfälle ausgleicht</u>. Das entsprechende Hilfsmittel muss in der HVUV aufgelistet sein.</p>	<p>1 ½ ½</p>
<p>Herr A hatte einen klassischen Autounfall – alle Elemente des Unfallbegriffs sind gemäss Sachverhalt erfüllt.</p> <p>Der Funktionsausfall seines Körpers (fehlender Unterschenkel) ist <u>auf den Unfall zurückzuführen</u> und <u>kann durch eine Prothese ausgeglichen</u> werden.</p> <p>Die Beinprothese ist als Hilfsmittel in <u>Anhang 1 Ziff. 1.01 HVUV</u> aufgelistet.</p> <p>Die Unfallversicherung käme also für Herrn A's Beinprothese auf.</p> <p>(Beilage zur Prüfung, Skript Rz. 543, LOCHER/GÄCHTER, S. 257 ff.)</p>	<p>½ ½ 1 1</p>
<p>Aufgabe 2 Frage 3 (1 Punkt)</p>	<p>1</p>
<p>Wenn die Unfallversicherung für ein Hilfsmittel leistungspflichtig ist, so entfällt nach <u>Art. 1 Abs. 3 HVUV</u> ein entsprechender Anspruch gegenüber der Invalidenversicherung.</p> <p>Das heisst, die Leistungspflicht der Unfallversicherung geht in diesem Fall vor.</p> <p>Die <u>Unfallversicherung</u> übernimmt letztlich die Kosten für die Prothese.</p> <p>(Beilage zur Prüfung)</p>	<p>1</p>
<p>Aufgabe 3 (12 Punkte)</p>	

<p>Fall a) Beiträge auf Erbschaft (4 Punkte)</p>	<p>4</p>
<p>Fritz ist Student und dem Sachverhalt ist nicht zu entnehmen, dass er zusätzlich erwerbstätig ist.</p> <p>Nichterwerbstätige Studierende zahlen <u>nach Art. 10 Abs. 2 lit. a AHVG den Mindestbeitrag – allerdings nur bis 25</u>. Fritz ist 1993 geboren, also mindestens 26 Jahre alt. Seine Beiträge werden also gemäss <u>Art. 10 Abs. 1 AHVG</u> nach seinen <u>sozialen Verhältnissen</u> bemessen.</p> <p>Nach <u>Art. 28 Abs. 1 AHVV</u> richten sich die Beiträge von Nichterwerbstätigen, für die nicht der Mindestbeitrag vorgesehen ist, nach ihrem <u>Vermögen</u> und ihrem Renteneinkommen.</p> <p>Nach der Tabelle gemäss Art. 28 Abs. 1 AHVV fällt Fritz in die dritte Zeile «1'750'000.», da er weniger als 8'400'000. Vermögen hat.</p> <p>Sein Jahresbeitrag beträgt also 2'856.– plus den <u>Zuschlag</u> von 126. Pro weitere 50 000.– Vermögen.</p> <p>(4'000'000 – 1 750 000 = 2 250 000.– 2 250 000/50 000 = 45 45*126.- = 5670.- 2'856 + 5670.– = 8526.–)</p> <p>Für EO und IV muss Fritz Zuschläge zahlen.</p>	<p>½ ½ ½ ½</p>

Für die EO ergibt sich dies aus <u>Art. 27 EOG</u> und <u>Art. 36 Abs. 2 EOV</u> .	½ ½
Für die IV ergibt sich dies aus <u>Art. 3 Abs. 2 IVG</u> und <u>Art. 1^{bis} IVV</u> .	½ ½
Fall b) In-Vitro-Fertilisation als Kassenleistung? (4 Punkte)	4
<p>Krankheit</p> <p>Nach <u>Art. 3 Abs. 1 ATSG</u> ist jede Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit, die nicht Folge eines Unfalles ist und die eine medizinische Untersuchung oder Behandlung erfordert oder eine Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat eine Krankheit.</p> <p>Anna und Hans sind seit acht Jahren verheiratet und ungewollt kinderlos. Die Ursache für die Kinderlosigkeit kann dem Sachverhalt nicht entnommen werden. Da der Arzt aber eine In-Vitro-Fertilisation vorschlägt, scheint es Probleme mit der Befruchtung von Annas Eizellen zu geben. Dies kann entweder an Anna oder an Hans liegen. Es kann also davon ausgegangen werden, dass eine <u>Beeinträchtigung der körperlichen Gesundheit</u> vorliegt, ansonsten würde die Fortpflanzung wunschgemäss funktionieren.</p> <p>Dem Sachverhalt ist nicht zu entnehmen, dass die Kinderlosigkeit Folge eines Unfalls ist.</p> <p>Eine Arbeitsunfähigkeit hat die Kinderlosigkeit nicht zur Folge, weshalb die Behandlungsbedürftigkeit gegeben sein muss. Anna und Hans können ohne die Behandlung keine Kinder bekommen. <u>Eine Behandlungsbedürftigkeit kann dann angenommen werden, wenn der Patientin oder dem Patienten nicht zugemutet werden kann, ohne den Versuch einer Behandlung zu leben. Der Kinderwunsch ist ein grundlegender Aspekt der individuellen Persönlichkeitsentfaltung. Es wäre für Anna und Hans wohl unzumutbar, ohne den Versuch, mit medizinischer Hilfe Nachwuchs zu zeugen zu leben.</u></p> <p>Da alle Voraussetzungen des Krankheitsbegriffs nach Art. 3 ATSG erfüllt sind, liegt hier eine Krankheit im Sinne des Krankenversicherungsrechts vor.</p> <p>(Skript Rz. 481 ff, LOCHER/GÄCHTER, S. 71 ff., KIESER S. 219 f.)</p>	<p>½</p> <p>½</p> <p>1</p>
<p>Kostenübernahme</p> <p>Nach <u>Art. 1a Abs. 2 lit. a–c KVG</u> gewährt die soziale Krankenversicherung Leistungen bei Krankheit, soweit dafür keine Unfallversicherung aufkommt und Mutterschaft. Der Krankheitsbegriff im Sozialversicherungsrecht wird als <u>Zweckbegriff</u> verstanden. Es ist also von einem ausschliesslich leistungsbezogenen Krankheitsbegriff auszugehen. Wie oben erläutert wurde, ist die Kinderlosigkeit im vorliegenden Fall als Krankheit zu qualifizieren.</p> <p>In der OKP gilt die Pflichtleistungsvermutung. Daneben legt die KLV für einzelne Leistungen fest, ob sie vergütet werden oder nicht. Die KLV listet in <u>Anhang 1 unter Punkt 3 Gynäkologie, Geburtshilfe</u> verschiedene fortpflanzungsmedizinische Verfahren auf. Der Liste ist zu entnehmen, dass eine <u>In-vitro-Fertilisation zur Abklärung der Sterilität nicht von der OKP vergütet wird</u>. Ebenfalls zu entnehmen ist, dass eine In-Vitro-Fertilisation mit anschliessendem Embryotransfer nicht vergütet wird. Allerdings sieht die Liste eine Vergütung für die künstliche Insemination (intrauterine Insemination, max. 3 Behandlungszyklen pro Schwangerschaft) vor.</p> <p>Die von Annas Arzt vorgeschlagene In-vitro-Fertilisation wird also von der Krankenkasse von Anna <u>nicht vergütet</u>. Allerdings könnte eine künstliche Insemination allenfalls vergütet werden.</p>	<p>½</p> <p>½</p> <p>½</p> <p>½</p>
Fall c) Witwenrente (4 Punkte)	4
Einschlägig für die Berechnung der Witwenrente von Frau Z ist <u>Art. 21 BVG</u> .	1

Nach Art. 21 Abs. 1 BVG beträgt die Witwenrente <u>60% der vollen Invalidenrente, auf die der Versicherte Anspruch gehabt hätte.</u>	1
Die Invalidenrente von Herrn Z berechnet sich aus den <u>CHF 200 000 plus Altersgutschriften exklusive Zinsen, multipliziert mit dem Umwandlungssatz von 6.8%.</u>	1
Es wird also zunächst berechnet, wie hoch Herr Z's volle Invalidenrente wäre. Davon erhält Frau Z dann 60% in Form einer Witwenrente.	1

Aufgabe 4 (12 Punkte)

Nehmen Sie zu den folgenden Aussagen Stellung: Sind diese richtig oder falsch? Nennen Sie dabei jeweils, wo möglich, die einschlägigen Begriffe und die konkreten Normen. Vollständige und korrekte Stellungnahmen werden pro Teilaufgabe mit je *zwei Punkten* honoriert.

Frage	Korrekturraster	Teilpunkte	Gesamtpunktzahl
Frage 4a)	Kinderzulage für Nichterwerbstätige		2 Punkte
	Die Aussage ist <u>falsch</u> . Nach <u>Art. 19 Abs. 1 FamZG</u> haben in der AHV obligatorisch versicherte Personen, die bei der AHV als nichterwerbstätige Personen erfasst sind ebenfalls Anspruch auf Familienzulagen nach den Art. 3 und 5 FamZG.	1 1	
Frage 4b)	Grippeimpfung		2 Punkte
	Die Aussage ist <u>falsch</u> . Nach Art. <u>12a Ziff. c KLV</u> ist die Grippeimpfung nur für einen bestimmten Personenkreis kostenlos (ohne Franchise). Nämlich für Personen mit einem erhöhten Komplikationsrisiko gemäss Impfplan 2019 sowie während einer Influenza-Pandemie-Bedrohung oder einer Influenza-Pandemie bei Personen, bei denen das BAG eine Impfung empfiehlt.	1 1	
Frage 4c)	Kostenpflichtiges Verfahren, je nach Kanton?		2 Punkte
	Die Aussage ist <u>falsch</u> . <u>Art. 61 lit. a ATSG</u> legt fest, dass das Verfahren kostenlos sein muss. Nur bei mutwilligem oder leichtsinnigem Verhalten könnten eine Spruchgebühr oder Verfahrenskosten auferlegt werden.	1 1	
Frage 4d)	Anspruch auf AHV-Rente abtreten		2 Punkte
	Diese Aussage ist <u>falsch</u> . Der Anspruch auf Leistungen ist nach <u>Art. 22 Abs. 1 ATSG</u> nicht abtretbar. Eine Abtretung wäre nichtig.	1 1	
Frage 4e)	IV-Rente plus Kinderrenten übersteigen Jahreseinkommen		2 Punkte

	Diese Aussage ist <u>falsch</u> . Nach Art. <u>38^{bis} Abs. 1 IVG</u> werden Kinderrenten gekürzt, soweit sie zusammen mit der Rente des Vaters oder derjenigen der Mutter 90% des für diese Rente jeweils massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommens übersteigen.	1 1	
Frage 4f)	AHV-Rente und Taggeld der UV		2 Punkte
	Die Aussage ist <u>richtig</u> . Taggelder werden nach <u>Art. 68 ATSG</u> unter Vorbehalt der Überentschädigung kumulativ zu Renten anderer Sozialversicherungen gewährt.	1 1	